Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin:Donnerstag, 23.06.2016, 17:00 UhrRaum, Ort:Beratungsraum 2.11, Haus I, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Änderungen der Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.05.2016	
4	Anträge	
4.1	Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) und Bertold F. Majerus (für die CDU-Fraktion) Eltern bei den Kita-Gebühren entlasten	2016/AN/1679
4.1.1	Eltern bei den Kita-Gebühren entlasten	2016/AN/1679-01 (SN)
4.1.2	Vorsitzende der Fraktion der SPD und der CDU	2016/AN/1679-02 (ÄA)
	Eltern bei den Kita-Gebühren entlasten	
4.2	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dritte Änderung der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)	2016/AN/1756
4.2.1	Antrag von Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2016/AN/1756-01 (SN)
	Dritte Änderung der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)	
4.2.2	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2016/AN/1756-02 (ÄA)
	Dritte Änderung der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)	
4.3	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Verteilung der vom Land an die Kommune zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld	2016/DA/1821

- 4.3.1 Verteilung der vom Land an die Kommune zugewiesenen Mittel 2016/DA/1821-01 (SN) aus dem Betreuungsgeld 2016/DA/1821-02 (ÄA) 4.3.2 Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Verteilung der vom Land an die Kommune zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld 5 Beschlussvorlagen 5.1 Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im TH 66 2016/BV/1788 im Finanzhaushalt 2016 in der Maßnahme Nr. 6654101201501010 - Geh- und Radwegbrücke St. Petersburger Straße BW 008 in Höhe von 320 TEUR 6 Verschiedenes
- 7 Schließen der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

8 Verschiedenes

Bürgerschaft

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 23.06.2016, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Beratungsraum 2.11, Haus I, StGeorg-Str. 109, 18055 Rostock

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Änderungen der Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.05.2016	
4	Anträge	
4.1	Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) und Bertold F. Majerus (für die CDU-Fraktion) Eltern bei den Kita-Gebühren entlasten	2016/AN/1679
4.1.1	Eltern bei den Kita-Gebühren entlasten	2016/AN/1679-01 (SN)
4.1.2	Vorsitzende der Fraktion der SPD und der CDU	2016/AN/1679-02 (ÄA)
	Eltern bei den Kita-Gebühren entlasten	
4.2	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dritte Änderung der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)	2016/AN/1756
4.2.1	Antrag von Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2016/AN/1756-01 (SN)
	Dritte Änderung der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)	
4.2.2	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2016/AN/1756-02 (ÄA)
	Dritte Änderung der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)	
4.3	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Verteilung der vom Land an die Kommune zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld	2016/DA/1821

4.3.1	Verteilung der vom Land an die Kommune zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld	2016/DA/1821-01 (SN)
4.3.2	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Verteilung der vom Land an die Kommune zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld	2016/DA/1821-02 (ÄA)
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2016 in der Maßnahme Nr. 6654101201501010 - Geh- und Radwegbrücke St. Petersburger Straße BW 008 in Höhe von 320 TEUR	2016/BV/1788
5.2	Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2016 in der Maßnahme-Nr. 6654300201600101 – Geh- und Radweg Parkstraße Warnemünde in Höhe von 200 TEUR	2016/BV/1785
6	Verschiedenes	
7	Schließen der Sitzung	

Nichtöffentlicher Teil

8 Verschiedenes

Vorlage-Nr: Status

Antrag		Datum:	06.04.2016	
Entscheider Bürgerschaf	ides Gremium: it			
Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD)				
Eltern bei	den Kita-Gebühre	n entlasten		
Eltern bei Beratungsfolg		n entlasten		
		n entlasten	Zuständigkeit	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die voraussichtlich ab 01.07.2016 frei werdenden Mittel, resultierend aus der Abschaffung des Betreuungsgeldes, zweckgebunden für eine Reduzierung der Elternbeiträge von Vollzahlern in Kinderkrippen und Kindergärten sowie der Kindertagespflege zu verwenden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Umsetzungsvorschlag zur Bürgerschaftssitzung am 8. Juni 2016 zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung: erfolgt mündlich

Dr. Steffen Wandschneider Fraktionsvorsitzender

Hansestadt Rostock	Vorl
	Statu

Der Oberbürgermeister

2016/AN/1679-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme	Datum:	18.04.2016			
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn			
	bet. Senator/-in:				
Federführendes Amt: Amt für Jugend und Soziales	bet. Senator/-in:				
Beteiligte Ämter: Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung					
Eltern bei den Kita-Gebühren entlasten					
Beratungsfolge:					
Datum Gremium		Zuständigkeit			

26.04.2016JugendhilfeausschussKenntnisnahme11.05.2016BürgerschaftKenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die voraussichtlich ab 01.07.2016 frei werdenden Mittel, resultierend aus der Abschaffung des Betreuungsgeldes, zweckgebunden für eine Reduzierung der Elternbeiträge von Vollzahlern in Kinderkrippen und Kindergärten sowie der Kindertagespflege zu verwenden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Umsetzungsvorschlag zur Bürgerschaftssitzung am 8. Juni 2016 zur Entscheidung vorzulegen.

Stellungnahme:

Das Land M-V, endvertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, verteilt die im Beschlussvorschlag benannten Finanzmittel per Zuweisungsvertrag. Dieser liegt in der Verwaltung seit dem 4. April 2016 vor.

Nach fachlicher Prüfung unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass dieser Beschlussvorschlag bei Beschlussfassung gegen den Zuweisungsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg - Vorpommern - endvertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales- und der Hansestadt Rostock und damit gegen die Intention des Zuweisungsgebers verstoßen würde.

Zweck dieses Vertrages ist es, mit den zusätzlichen Mitteln (aus dem vom Bund nicht mehr benötigten Betreuungsgeld) die Kindertagesbetreuung zu verbessern und insbesondere Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit Migrationshintergrund betreuen, bei ihrer Integrationsarbeit zu unterstützen. In § 1 Abs. 3 des Vertrages heißt es:

"Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich, von dem in Absatz 1 genannten Betrag Mittel ...entsprechend der Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege... weiterzuleiten."

In § 2 des Vertrages heißt es weiter:

"Der Zuweisungsempfänger wird die Mittel nach § 1 Absatz 2 ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung einsetzen."

Folglich soll die Integrationsarbeit im Hinblick auf die Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund verbessert werden. Adressat der zusätzlichen finanziellen Mittel sollen diejenigen sein, die auch tatsächlich eine Verbesserung der Kindertagesbetreuung bewirken können. Das sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Bereits im Rahmen des Treffens des Ministerpräsidenten mit den LandrätInnen und OberbürgermeisterInnen des Landes Mecklenburg –Vorpommern zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 23. Oktober 2015 wurde vereinbart, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Auslaufen des Betreuungsgeldes zur Unterstützung und Verbesserung der Kindertagesbetreuung auf die Landkreise, Wohnsitzgemeinden und kreisfreien Städte aufgeteilt werden sollen. Dem folgend erfolgte auch die Formulierung im Vertrag.

Zudem teilt das Ministerium für Gesundheit und Soziales im Begleitschreiben (Anlage) zur Übersendung des Zuweisungsvertrages vom 23. März 2016 mit, dass die Mittel nicht zur Substituierung vorgesehen sind.

Demnach ist die pauschale Entlastung der Eltern durch eine Absenkung des Elternbeitrages eindeutig ausgeschlossen.

Die Verwaltung hat Ende 2015 die Kindertageeinrichtungsträger befragt, welche Möglichkeiten gesehen werden, zusätzliche Kapazitäten für Flüchtlingskinder in Kindertageseinrichtungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang hatten die freien Träger auch die Möglichkeit, der Verwaltung Anregungen zur Machbarkeit für die vermehrte Aufnahme von Flüchtlingskindern zu geben. Geplant ist, diese Anregungen aufzugreifen und die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit den zusätzlichen Mitteln aus der Zuweisung des Landes in die Lage zu versetzen, damit Integrationsarbeit vor Ort gelingen kann.

<u>Fazit</u>:

Intention des Landes als Zuweisungsgeber ist die Verbesserung der Kindertagesbetreuung und nicht die Absenkung der Elternbeiträge.

Adressat der Zuweisung sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. die freien Trägern der Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) und nicht die Eltern.

Der Beschlussvorschlag würde gegen die Zweckbindung der Zuweisung der finanziellen Mittel des Landes verstoßen und sollte daher nicht angenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu erwarten sind bestehende und zukünftige Bedarfe bei den freien Trägern der Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) zur Kindertagesbetreuung auch im Kontext der zu versorgenden Kinder mit Migrationshintergrund. Diese sind durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Entgeltverhandlungen zu verhandeln. Sollten die Mittel des Zuweisungsvertrages nicht zur Finanzierung dieser Versorgung eingesetzt werden, sind hierfür zusätzliche städtische Mittel einzusetzen.

Darüber hinaus bleibt darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 des Zuweisungsvertrages entgegen der Bestimmung des Vertrages eingesetzte Mittel zurück zu erstatten sind – verzinst mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach dem § 247 BGB (aktuell 3,62 v.H.).

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug zum HaSiKo

Steffen Bockhahn Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

Anlagen:

- Zuweisungsvertrag

- Begleitschreiben

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, diese vertreten durch den Staatssekretär

- Zuweisungsgeber -

und

der Stadt Rostock, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Roland Methling - Zuweisungsempfänger –

schließen den folgenden

Zuweisungsvertrag

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es, dem Zuweisungsempfänger zusätzliche Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2016 zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Zuweisung

(1) Der Zuweisungsgeber gewährt dem Zuweisungsempfänger nach Maßgabe dieses Vertrages aus Landesmitteln für das Jahr 2016 eine Zuweisung in Höhe von 1.004.865,98 €.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag verbleiben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 309.561,08 €.

Grundlage für die Verteilung der Mittel ist der Anteil der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit gewöhnlichem Aufenthalt auf dem Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Gesamtbelegung in Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag 1. November 2015.

(3) Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich, von dem in Absatz 1 genannten Betrag Mittel in Höhe von 695.304,90 € an die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus einer Wohnsitzgemeinde zum Stichtag 1. November 2015 weiterzuleiten.

(4) Die Berechnung für die Verteilung der Mittel in Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Mitteleinsatz

Der Zuweisungsempfänger wird die Mittel nach § 1 Absatz 2 ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung einsetzen.

2

Auszahlung der Zuweisung

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zahlt die Zuweisung innerhalb eines Monats nach dem Zustandekommen des Vertrages in einem Betrag aus.

§4

Bericht über den Einsatz der Zuweisung an den Landkreis und über die Weiterleitung an die kreisangehörigen Gemeinden

Der Zuweisungsempfänger erstattet dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

bis zum 30. Juni 2017

Bericht über den Einsatz der dem Landkreis zugewiesenen Mittel nach Maßgabe von § 2 und die Weiterleitung der für die kreisangehörigen Gemeinden vorgesehenen Mittel gemäß § 1 Absatz 3 einschließlich eines zahlenmäßigen Nachweises.

§ 5

Erstattung nicht verbrauchter Landesmittel

Soweit der Zuweisungsempfänger die in § 1 genannte Zuweisung seinem nach § 4 abzugebenden Bericht zufolge nicht nach Absatz 2 verbraucht oder nach Absatz 3 weitergeleitet oder entgegen den Bestimmungen des § 2 eingesetzt hat, hat er die Zuweisung zu erstatten und von der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 abgeschlossen.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dessen Wirksamkeit in den Grenzen des § 59 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als Ganzes hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien haben unverzüglich eine Regelung zu suchen und zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

3

Voss

Staatssekretär Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Rostock,.....2016

Roland Methling

Oberbürgermeister der Stadt Rostock

Zuweisung des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung; Berechnungen zur Aufteilung der Mittel für das Jahr 2016

		•		Titel 633.15	
				Verteilung	
	Belegung davon	Anteil Anteil der	er zusätzliche	zusätzliche	Insgesamte
	in VZÅ Kinder	der VZÄ Kinder mit	Mitt	Mittel an die	Zuweisung an die
I andkreis und kreisfraie Stadt	mit	in % Migranten		Landkreise für	Landkreise und
	Migration		öffentlichen	die Wohnsitz-	kreisfreien Städte
	Stichtag 01.11.2015		Jugendhilfe	gemeinde	(= Sp. 6 + 7)
1	2 3	4	9	2	8
LHS Sohweith	5.521,60	6,11	40 138.546,22 €	258.481,10 €	397.027,32 €
Hansestadt Rostock	12.337,20	13,65	30,66 309.561,08 €	695.304,90 €	1.004.865,98 €
LK Ludwigslust -Parchim	11.273,80	12,48	9,23 282.878,58 €	209.378,96 €	492.257,54 €
LK Nordwestmecklenburg	8.830,40	9,77	5,68 221.569,57 €	128.777,32 €	350.346,90 €
LK Vorpommern -Rügen	12.096,80	13,39	9,01 303.529,04 €	204.283,45 €	507.812,49 €
LK Wotpommern-Greifswald	12.707,80	14,06	45 318.860,05 €	395.596,53 €	714.456,58 €
LK-Mecklenburgische Seenplatte	14.449,80	15,99	5,56 362.569,76 €	125.997,96 €	488.567,72 €
LK Rostock	13.151,20	14,55	01 329.985,70 €	249.679,78 €	579.665,48 €
Insgesamt	90.368,60 4.895	100,00 100,00	00 2.267.500,00 €	2.267.500,00 €	4.535.000,00 €

X

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommen Postfach, 19048 Schwerin

Stadt Rostock Herrn Oberbürgermeister Roland Methling Neuer Markt 1 18055 Rostock

Schwerin, 23. März 2016

Zuweisung des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2016 Anlage: - Vertrag -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 konnten die Länder zusammen mit der Bundesfamilienministerin erreichen, dass die im Bundeshaushalt frei werdenden Mittel aus dem Betreuungsgeld des Bundes den Ländern für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

Dem entsprechend ist am 23. Oktober 2015 in einem Gespräch des Ministerpräsidenten mit den Landräten und Oberbürgermeistern im Rahmen des Gesprächs zur Asyl- und Flüchtlingspolitik hierzu Folgendes vereinbart worden:

"Durch die höhere Inanspruchnahme der Kindertagesförderung entstehen auf den Ebenen Land, Landkreise, kreisfreie Städte und Wohnsitzgemeinden höhere Kosten. Die vom Bund zur Unterstützung der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Auslaufen des Betreuungsgeldes werden zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten im Verhältnis von 30:70 aufgeteilt.

Die Landkreise geben 50% der ihnen zugewiesenen Mittel an die Wohnsitzgemeinden weiter. Die Verteilung vom Land an die Landkreise und kreisfreien Städte und von den Landkreisen an die Wohnsitzgemeinden erfolgt jeweils nach einem Schlüssel, der der zusätzlichen Inanspruchnahme durch alle Kinder (Vollzeitäquivalente) entspricht. (...)"

Dem entsprechend sind die Mittel in den Landeshaushalt 2016/2017 eingestellt worden.

Beiliegend übersende ich Ihnen den Zuweisungsvertrag für die Auszahlung der Mittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung für das Jahr 2016 mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung.

Hausanschrift:	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
	Mecklenburg-Vorpommern
	Werderstraße 124, 19055 Schwerin

9900004042673

Telefon: (0385) 588-0 Telefax: (0385) 588-9700 Internet: <u>www.sozial-mv.de</u> E-Mail: <u>poststelle@sm.mv-regierung.de</u> Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte erhalten die für sie vorgesehenen Mittel unter der Maßgabe, dass sie diese ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung einsetzen.

Es ist mir ein sehr wichtiges Anliegen, auch auf diesem Wege noch einmal deutlich zu machen, dass die für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehenen Mittel zusätzlich zu den im Kindertagesförderungsgesetz M-V vorgesehenen Mitteln unmittelbar für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden und nicht der Substituierung von Mitteln dienen, die bereits im Kindertagesförderungsgesetz M-V für die Kindertagesförderung vorgesehen sind.

Die Landkreise erhalten darüber hinaus auch die Mittel, die für die kreisangehörigen Gemeinden vorgesehen sind und leiten diese entsprechend der Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen aus einer Wohnsitzgemeinde an die Gemeinden weiter.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

2

Änderungsantrag	Datum:	07.06.2016		
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft				
Ersteller: Fraktion der SPD				
Beteiligt: Büro des Präsidenten der Bürgerschaft Sitzungsdienst				
Vorsitzende der Fraktion der SPD und der CDU				
Eltern bei den Kita-Gebül	nren entlaster	ı		

Zuständigkeit

Entscheidung

Beratungsfolge: Datum Gremium

08.06.2016 Bürgerschaft

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Satz 1 wird geändert: "Vollzahler" wird ersetzt durch "Selbstzahler"

Satz 2 gestrichen und ersetzt durch:

Dafür legt der Oberbürgermeister zur Bürgerschaftssitzung am 06.07.2016 der Bürgerschaft einen Umsetzungsvorschlag als Beschlussvorlage vor, der eine Reduzierung der Elternbeiträge ab 01. August diesen Jahres für alle Selbstzahler in der Krippe und Kindergarten sowie der Kindertagespflege – außer für Kinder im Vorschuljahr – vorsieht. Dabei soll der Elternanteil von Voll- und Teilzeitplätzen prozentual gleich entlastet werden. Die aus dem Zuwendungsbescheid des Landes vom 23.03 2016 bereitgestellten Mittel in Höhe ca. 1,0 Mill. Euro für 2016 sind dafür einzusetzen und in 2017 fort zu schreiben.

Neue Fassung des Textes:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die voraussichtlich ab 01.07.2016 frei werdenden Mittel, resultierend aus der Abschaffung des Betreuungsgeldes, zweckgebunden für eine Reduzierung der Elternbeiträge von **Selbstzahlern** in Kinderkrippen und Kindergärten sowie der Kindertagespflege zu verwenden.

Dafür legt der Oberbürgermeister zur Bürgerschaftssitzung am 06.07.2016 einen Umsetzungsvorschlag als Beschlussvorlage vor, der eine Reduzierung der Elternbeiträge ab 01. August diesen Jahres für alle Selbstzahler in der Krippe und Kindergarten sowie der Kindertagespflege – außer für Kinder im Vorschuljahr – vorsieht. Dabei soll der Elternanteil von Voll- und Teilzeitplätzen prozentual gleich entlastet werden. Die aus dem Zuwendungsbescheid des Landes vom 23.03 2016 bereitgestellten Mittel in Höhe ca. 1,0 Mill. Euro für 2016 sind dafür einzusetzen und in 2017 fort zu schreiben. Begründung:

Die frei werdenden Mittel des abgeschafften Betreuungsgeldes sollen nach dem Willen des Antragsstellers die Elternbeiträge in Kinderkrippen, Kindergärten und in der Tagespflege senken. Da Krippen und Kindergartenbeiträge für Eltern eine besonders hohe finanzielle Belastung darstellen, soll hier die Entlastung erfolgen. Die Elternbeiträge im letzten Jahr des Kindergartens (Vorschuljahr) und bei Hortplätzen werden nicht berücksichtigt, da diese Betreuungsangebote bereits eine geringer Belastung für die Eltern sind.

gez. Dr. Steffen Wandschneider Fraktionsvorsitzender SPD gez. Berthold Majerus Fraktionsvorsitzender CDU Vorlage-Nr: Status

Antrag	Datum:	04.05.2016		
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft				
Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dritte Änderung der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-				

Beratungsfolge:

Satzung)

Deratungsloge.					
Datum	Gremium	Zuständigkeit			
31.05.2016 08.06.2016	Jugendhilfeausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Dritte Änderung der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung).

In § 2 der Satzung wird am Ende des Absatzes 3 der Satz 3 gestrichen. Gestrichen wird der Satz: "Die Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme über den

festgelegten Rechtsanspruch hinaus entstehen, tragen die Eltern."

In § 4 der Satzung wird der gesamte Absatz 1 gestrichen. Die Nummerierung der Absätze in § 4 wird entsprechend angepasst.

Gestrichen werden die folgende Sätze des Absatzes 1: (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege, über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus, kann erst nach Prüfung der

Anspruchsvoraussetzungen/Bestätigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Die Feststellung des Anspruches gemäß der § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 KiföG M-V erfolgt durch das Amt für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock. Um eine Eingewöhnung zu gewährleisten, beginnt die Betreuung eines Kindes bereits mit dem 1. des Monats in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Beschlussvorschriften: § 5 KV-MV

bereits gefasste Beschlüsse: 2012/BV/4220; 2014/AN/5212

Sachverhalt:

Mit dem Antrag soll die bereits 2014 durch die BS beschlossene Ganztagsbetreuung für alle Kinder deren Eltern/Personensorgeberechtigte dies wünschen, unabhängig von der familiären Situation ermöglicht werden.

Mit der bisherigen Regelung war wegen der Mehrkosten, an denen sich bisher die Stadt nicht beteiligte, eine Umsetzung nur sehr begrenzt erfolgt.

Durch die jetzt mit dem Land abgeschlossene Vereinbarung zur Verwendung der Mittel aus dem abgeschafften Betreuungsgeld kann die HRO die zusätzlichen Kosten übernehmen.

Damit wird allen Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe in der Kinderbetreuung ermöglicht. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung entfällt.

Die Entscheidung ob ein Kind ganztags in eine Einrichtung geht, hängt nicht mehr davon ab, ob die Eltern gerade arbeitslos geworden sind oder ob ein Geschwisterkind angekommen ist, sondern vom Willen der Eltern/Personensorgeberechtigten.

Es wird eine flexiblere Arbeitsaufnahme von Eltern ermöglicht, wenn bereits eine Ganztagsbetreuung besteht.

Es ist wünschenswert allen Kindern, insbesondere auch Flüchtlingskindern und Kindern von Asylbewerbern diese volle Integrationsmöglichkeit zu ermöglichen. Die Stadtgesellschaft und die Sozialbetreuer sollen dazu informieren und beraten.

Außerdem wird auch ein erheblicher Verwaltungsaufwand im Amt für Jugend und Soziales eingespart, da die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung entfällt.

Die Platzangebote bei den Trägern sind vorhanden, da bisherige Teilzeitplätze in Vollzeitplätze umgewandelt werden. Der Personalbedarf bei den Trägern erhöht sich entsprechend und ist durch diese abzusichern. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Träger großes Interesse an der Auslastung ihrer Kapazitäten durch Umwandlung von Teilzeit- in Ganztagsplätze haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten entstehen durch den höheren Platzkostenanteil des öffentlichen Trägers und durch die ganze oder teilweise Kostenübernahme des Elternanteils gem. der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kosten können durch den Zuweisungsvertrag mit dem Land vom 23.3.2016 (1.004 TEUR) gedeckt werden.

.....

Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender

Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister	Vorlage-Nr: Status	2016/AN/1756-01 (SN) öffentlich		
Stellungnahme	Datum:	27.05.2016		
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn		
	bet. Senator/-in:			
Federführendes Amt:	bet. Senator/-in:			

Beteiligte Ämter:

Amt für Jugend und Soziales

Antrag von Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dritte Änderung der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
08.06.2016	Bürgerschaft	Kenntnisnahme		

In § 2 der Satzung wird am Ende des Absatzes 3 der Satz 3 gestrichen.

Gestrichen wird der Satz: "Die Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme über den festgelegten Rechtsanspruch hinausgehen, tragen die Eltern".

In § 4 der Satzung wird der gesamte Absatz 1 gestrichen. Die Nummerierung der Absätze in § 4 wird entsprechend angepasst.

Gestrichen werden die folgenden Sätze des Absatzes 1: " (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege, über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus, kann erst nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen/ Bestätigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Die Feststellung des Anspruches gemäß der § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 KiföG M-V erfolgt durch das Amt für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock. Um eine Eingewöhnung zu gewährleisten, beginnt die Betreuung eines Kindes bereits mit dem 1. des Monats in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind".

Sachverhalt:

Im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern KiföG M-V vom 01.04.2004, in der Fassung des vierten Änderungsgesetzes vom 16.07.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2014, ist sichergestellt, dass sich die individuelle Förderung aller Kinder pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientiert. Vereinbarkeit von Familie und Beruf stehen im Mittelpunkt. Kinder ab dem

vollendeten ersten Lebensjahr haben Anspruch auf eine Teilzeitbetreuung von wöchentlich 30 Stunden, bei Bedarf darüber hinaus bis zu 50 Wochenstunden.

Für Kinder unter einem Jahr soll eine bedarfsgerechte Förderung gewährleistet werden. Das können 20 bis 50 Wochenstunden sein. Der individuelle Bedarf wird durch das Amt für Jugend und Soziales geprüft. Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Die Förderung erfolgt nach individueller Bedarfsprüfung im Umfang von Teilzeit 3 Stunden bis ganztags 6 Stunden täglich.

Mit der "Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und die Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)" vom 29.05.2013 erhielten alle Eltern die Möglichkeit, einen Ganztagsplatz in Anspruch zu nehmen mit der Maßgabe, die Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus entstehen, selbst zu tragen.

Der Einreicher des Beschlussvorschlages begehrt die Streichung der Festlegung zur Mehrkostenregelung in § 2 Abs. 3 Satz 3 der KiföG-Satzung. Die Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus entstehen würden, sollen dann durch die Hansestadt Rostock finanziert werden. Als Deckungsquelle wurden die zusätzlichen finanziellen Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung aus dem vom Bund nicht mehr benötigten Betreuungsgeld benannt. Laut Zuweisungsvertrag erhält die Hansestadt Rostock in 2016 rund 1.004.865,00 EUR. Vorgesehen sind weitere Zuweisungssummen für die Jahre 2017 - 2018. Der jeweilige Zuweisungsbetrag für die Folgejahre wird nach Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 neu verhandelt. Angekündigt wurde, dass dieser Betrag für die Hansestadt Rostock voraussichtlich in Zukunft geringer ausfallen wird, als bisher in 2016 erfolgt bzw. als für die Folgejahre angenommen.

Die Höhe der Zuweisung aus dem Betreuungsgeld würde nicht die Mehrkosten decken, die für die Ganztagsbetreuung aller in der Hansestadt Rostock betreuten Kinder entstehen würden.

Zum Stichtag 01.03.2016 wurden in der Hansestadt Rostock 13.944 Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort betreut, davon wurden 76,6% der Kinder in Ganztagsbetreuung und 23,4% in Teilzeit- bzw. Halbtagsbetreuung gefördert. Für das Haushaltsjahr 2017 sind ca. 14.163 zu betreuende Kinder zu erwarten, davon 76,2% in Ganztagsbetreuung und 23,8% in Teilzeit- bzw. Halbtagsbetreuung. Die Haushaltsplanung sieht für die Finanzierung der reinen Betreuungsleistungen in den betreffenden Produkten (36101,36102) eine Gesamtsumme von 45.980.300 EUR vor.

Ausgehend davon, dass alle Kinder im Alter von 0-10 Jahre, die eine Teilzeit- bzw. Halbtagsbetreuung in Anspruch nehmen, in die Ganztagsbetreuung wechseln, würde für 2016 bei Umsetzung ab 01. Juli ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von bis zu ca. 1.909.000 EUR und für 2017 von bis zu ca. 4.928.100 EUR entstehen, der lediglich durch die Mittel aus dem Zuweisungsvertrag zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung reduziert werden könnte.

Demnach können die Kosten, die aus dem vorliegenden Antrag resultieren werden, schon in 2016 nicht aus den Mitteln aus dem Betreuungsgeld (1.004.865,98 €) gedeckt werden. Aus jetziger Sicht kann mangels Kenntnis der Zuweisungsbeträge in 2017/18 zudem nicht abgeschätzt werden, wie eine finanzielle Deckung in den Folgejahren abgesichert werden kann. Erkennbar ist aber schon jetzt, dass die benötigten finanziellen Mittel zur Umsetzung des Antrages deutlich höher sein werden, als die Mittel, welche die Stadt aus dem Zuweisungsbetrag des Landes aus den Betreuungsgeldern erhalten wird. Daher wäre eine weitere Deckungsquelle aufzuzeigen. Ab 2019 ist keine weitere Zuweisung vom Land mehr vorgesehen. Daher müsste mangels Deckungsquelle aus Sicht der Verwaltung bei Aufzeigen einer Deckung in 2017/2018 eine Befristung des Antrages bis längstens 2018 erfolgen, da es aus heutiger Sicht ab 2019 gänzlich an einer Gegenfinanzierung fehlt.

Die Festschreibung des Anspruches auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder unabhängig vom individuellen Bedarf, abweichend von der gesetzlichen Regelung im KiföG M-V, wäre eine absolut freiwillige Leistung der Hansestadt Rostock.

Die Satzungsänderung hätte auch zur Folge, dass Eltern durch die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung durch den höheren Elternbeitrag stärker belastet werden und ggf. einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Abs. 6 KiföG M-V stellen werden und dadurch die Hansestadt Rostock als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nochmals mit Mehrkosten belastet wäre. Nicht zu vernachlässigen ist der bereits bestehende Fachkräftemangel, der nochmals verstärkt würde, weil die Ganztagsbetreuung natürlich auch mehr Fachpersonal erfordert.

Der Beschlussvorschlag, in § 4 KiföG-Satzung den Absatz 1 zu streichen, wäre folgerichtig, wenn die Ganztagsbetreuung für alle Kinder als freiwillige Leistung der Hansestadt Rostock beschlossen werden würde.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Beschlussvorschlages, die Prinzipien einer wirtschaftlichen Haushalsführung wurden nicht beachtet.

Steffen Bockhahn Senator für Jugend und Soziale, Gesundheit, Schule und Sport

2016/AN/1756-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	07.06.2016
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Ersteller: Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN		
Beteiligt: Büro des Präsidenten der Bürgerschaft Sitzungsdienst		

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dritte Änderung der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)

Beratungsfolge: Datum Gremium

Zuständigkeit

08.06.2016 Bürgerschaft

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird mit folgender Regelung ergänzt:

Es wird ein neuer § 7 angefügt:

§ 7 Die Satzung ist bis zum 31.12.2018 gültig.

Sachverhalt:

Es wird mit diesem Änderungsantrag die Anregung der Verwaltung aufgegriffen. Die finanziellen Mittel aus dem Betreuungsgeld stehen verbindlich nur bis zum 31.12.2018 zur Verfügung. Deshalb soll die geänderte Satzung bis zu Jahresende 2018 Gültigkeit haben, um eine Deckung der Ausgaben zu gewährleisten.

Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister

Dringlichkeitsantrag	Datum:	31.05.2016
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Fraktion DIE LINKE.	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Büro des Präsidenten der Bürgerschaft Sitzungsdienst		

Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Verteilung der vom Land an die Kommune zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
31.05.2016	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
08.06.2016	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass die finanziellen Mittel in Höhe von 1.004.865,98 EUR, die aus dem Zuweisungsvertrag des Landes an die Hansestadt Rostock gezahlt wurden, entsprechend dem Zuweisungszweck zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2016 verwendet werden.

Sachverhalt:

Das Land zahlt für das Jahr 2016 zusätzlich finanzielle Mittel an die Landkreise und kreis-freien Städte zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung aus. Die Mittel stammen aus dem vom Bund nicht mehr benötigten Betreuungsgeld. Das Bundesverfassungsgericht urteilte im Juli 2015, dass das Betreuungsgeld gegen das Grundgesetz verstoße. Frau Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig hatte daraufhin durchgesetzt, dass die Mittel den Ländern zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

Die Hansestadt Rostock erhält in 2016: 1.004.865,98 EUR.

Zweck dieses bereits vom OB unterzeichneten Vertrages ist es, mit den zusätzlichen Mitteln die Kindertagesbetreuung zu verbessern und insbesondere Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit Migrationshintergrund betreuen, bei ihrer Integrationsarbeit zu unterstützen. In § 1 Abs. 3 des Vertrages heißt es: "Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich, von dem in Absatz 1 genannten Betrag Mittel …entsprechend der Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege… weiterzuleiten." In § 2 heißt es weiter "Der Zuweisungsempfänger wird die Mittel nach § 1 Absatz 2 ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung einsetzen." Folglich soll die Integrationsarbeit im Hinblick auf die Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund verbessert werden. Adressat der zusätzlichen finanziellen Mittel sollen diejenigen sein, die auch tatsächlich eine Verbesserung der Kindertagesbetreuung bewirken können, das sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Kindertages-einrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Bereits während des Treffens des Ministerpräsidenten mit den LandrätInnen und OberbürgermeisterInnen des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Asyl- und Flüchtlings-politik am 23. Oktober 2015 wurde klargestellt, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Auslaufen des Betreuungsgeldes zur Unterstützung und Verbesserung der Kindertagesbetreuung auf die Landkreise, Wohnsitzgemeinden und kreisfreien Städte aufgeteilt werden sollen. Dem folgend erfolgte auch die Formulierung im Vertrag.

Zudem teilt das Ministerium im Begleitschreiben vom 23.03.2016 zum Zuweisungsvertrag mit (Anlage): "Beiliegend übersende ich den Zuweisungsvertrag für die Auszahlung der Mittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung für das Jahr 2016 mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung. Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte erhalten die für sie vorgesehenen Mittel unter der Maßgabe, dass sie diese ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung einsetzen. Es ist mir ein sehr wichtiges Anliegen,...dass die Mittel unmittelbar für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden und nicht der Substituierung von Mitteln dienen, die bereits im Kindertagesförderungsgesetz M-V für die Kindertagesförderung vorgesehen sind."

Einsatz und Aufteilung der Mittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung: Mit den zusätzlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln sollen nach dem Vorschlag der Verwaltung alle Kindertagesseinrichtungen und die

Tagespflegepersonen die Möglichkeit erhalten, Maßnahmen und Projekte durchzuführen, welche die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund befördern. Insbesondere sollen Kindertageseinrichtungen mit einer hohen Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund profitieren. Gleichzeitig ist es das Ziel, dass Kindertageseinrichtungen mit wenigen bis gar keinen betreuten Kindern mit Migrations-hintergrund eine Fördersumme zur Verbesserung der

Kindertagesbetreuung erhalten, damit auch Kinder ohne Migrationshintergrund auf dem Weg in die veränderten sozialen und gesellschaftlichen Strukturen aufgrund des Flüchtlingszustromes begleitet werden können.

Die Maßnahmen und Projekte in den Kindertageseinrichtungen sollen sich an dem Integrationskonzept der Hansestadt Rostock orientieren. In einem Brief vom 23.10.2015 wurden alle freien Träger von Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Rostock durch die Verwaltung angeschrieben und gebeten, zusätzliche Plätze für Flüchtlingskinder zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig Rückmeldungen zu geben, welche Bedingungen dafür geschaffen werden müssten. Es gab hierzu viele Vorschläge von den freien Trägern, welche auch in den Trägergesprächen zur Kita-Bedarfsplanung aufgegriffen wurden. Hieraus ergaben sich folgende inhaltliche Schwerpunkte, die gefördert werden könnten:

-personelle Maßnahmen, wie z.B. Finanzierung von Zusatzkräften, um intensive Elternarbeit zu leisten; Honorare, um "Begleitende Förderung" zu schaffen sowie Einsatz von Dolmetschern

-inhaltliche Maßnahmen, wie z.B. Fortbildungen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der pädagogischen Fachkräfte, Schaffung von zusätzlichen Spielgruppen auch außerhalb der Betreuungskapazitäten, um eine frühzeitige Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund zu ermöglichen -sächliche Maßnahmen, wie z.B. pädagogisches Material, wie z.B. Anschaffung von Büchern und Spielen, die sich dem Thema Migration und Integration widmen,

Erstellung mehrsprachiger Informationsbroschüren für die Eltern zum pädagogischen Konzept und allen weiteren wichtigen Informationen der Kindertageseinrichtung, Einrichtung von Elterntreffs

-strukturelle Maßnahmen, wie z. B. Kooperationen mit Partnern aus dem jeweiligen Sozialraum, wie im Integrationskonzept der HRO dargestellt.

Auch die Kindertagespflege soll von den finanziellen Mitteln des

Zuweisungsvertrages profitieren. Hier soll der Fokus nicht auf dem Einsatz von zusätzlichem Personal liegen, sondern sich auf folgende Inhalte und Maßnahmen ausrichten:

• Einsatz von Dolmetschern zum Führen von Elterngesprächen

Übersetzung von Unterlagen

• Fortbildungen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Kindertagespflegepersonen.

Die Hansestadt Rostock hat am 06.05.2016 die Zuweisung in Höhe von 1.004.865,98 EUR erhalten. Die Verwaltung schlägt vor, die Finanzmittel wie folgt aufzuteilen:

Von der Fördersumme des Betreuungsgeldes sollten 25.000,00 EUR für zusätzliche Personal- und Verwaltungskosten von der Hansestadt Rostock einbehalten werden. Angedacht ist die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen, um den Aufwand zur Umsetzung der vorgenannten Vorstellungen zu kompensieren und die qualitative Durchführung auch für die Folgejahre 2017-2018 zu gewährleisten.

Es verbleiben demnach 979.865,98 EUR (1.004.865,98 € abzüglich pauschal 25.000 €).

In der Hansestadt Rostock werden mit dem Stichtag vom 31.03.2016 insgesamt 1531 Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut.

Bei der Betrachtung der Statistik fällt auf, dass 7 Kindertageseinrichtungen derzeit keine Kinder mit Migrationshintergrund betreuen. Angesichts der Einschätzung, dass sich die Situation in diesen Kindertageseinrichtungen jederzeit, auch noch bis 31.12.2016 ändern kann, sollte nach Verwaltungsvorstellung bei der Verteilung der Mittel auch für diese Einrichtungen eine Berücksichtigung bei der Weitergabe der finanziellen Mittel erfolgen. Zudem sollten auch Kitas ohne derzeit betreute Kinder mit Migrationshintergrund die Chance erhalten, sich den neuen gesellschaftlichen Strukturen gemeinsam mit den Kindern, Eltern und Erziehern zu stellen.

Somit wird vorgeschlagen, auch diese 7 Kindertageseinrichtungen mit einer Zuwendung in Höhe von jeweils 2.000 EUR für den gesamten Förderzeitraum – 6 Monate- zu berücksichtigen (vgl. Anlage 1- Spalte- Zuwendung Vorschlag- Zeile 1.-7.)

Aus Sicht der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass alle Kindertageseinrichtungen, die bis zu 4 Kinder mit Migrationshintergrund betreuen, pauschal in 3 differenzierten Stufen finanziell unterstützen werden.

Die Stufen könnten sich folgender Maßen unterteilen:

bei Betreuung von 1 Kind in der Kita = 2.000 EUR (vgl. Anlage 1- Zeile 8.- 13.); bei Betreuung von 2 Kindern = 2.500 EUR (vgl. Anlage 1- Zeile 14.- 16.);

bei Betreuung von 3 und 4 Kindern = 3.000 EUR (vgl. Anlage 1- Zeile 17.-28.). Diese Pauschalierung erachtet die Verwaltung für sinnvoll, damit die Kitas einen Mindestbetrag erhalten, um tatsächlich innerhalb eines halben Jahres Projekte und Maß- nahmen zu etablieren. Gleichzeitig ist es durch die Stufeneinteilung möglich, die Anzahl der derzeit tatsächlich betreuten Kinder bei der Finanzierung mit zu berücksichtigen. Für alle anderen Kindertageseinrichtungen ab 5 Kinder mit Migrationshintergrund sollte die tatsächliche Anzahl der zu betreuenden Kinder zu Grunde gelegt werden. Hier wird die Summe von 640 EUR pro Kind für den Förderzeitraum vom 01.07.2016 - 31.12.2016 vorgeschlagen (vgl. Anlage 1 ab Zeile 29. ff).

Für die Kindertagespflege sollte eine Summe von insgesamt 8000,00 EUR zur Verfügung gestellt werden. Für die Kindertagespflege steht, wie aufgezeigt, nicht die zusätzliche Bereitstellung von Personal im Vordergrund, sondern die Unterstützung durch eine Finanzierung der oben aufgezeigten Maßnahmen. Fazit:

Mit diesem Vorschlag der Verwaltung zur Aufteilung der finanziellen Mittel, wird dem Zuweisungsvertrag unter § 2 "Mitteleinsatz" voll entsprochen und die zur Verfügung gestellte Summe vollumfänglich ausgeschöpft. Die Mittel werden ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung in der Hansestadt Rostock im Jahr 2016 eingesetzt.

gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende

\

Der Oberbürgermeister

2016/DA/1821-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme	Datum:	06.06.2016		
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller		
	bet. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn		
Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt	bet. Senator/-in:			
Beteiligte Ämter: Amt für Jugend und Soziales				
Verteilung der vom Land an die Kommune zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld				

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
08.06.2016	Bürgerschaft	Kenntnisnahme		

Sachverhalt:

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass die finanziellen Mittel in Höhe von 1.004.865,98 EUR, die aus dem Zuweisungsvertrag des Landes an die Hansestadt Rostock gezahlt wurden, entsprechend dem Zuweisungszweck zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2016 verwendet werden.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE unterstützt aus fachlicher Sicht eine Verwendung der freigewordenen Mittel aus dem Betreuungsgeld, welche der Hansestadt Rostock in 2016 in nicht geplanter Höhe von 1.004.865,98 EUR zufließen, vollständig zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung.

Nach dem von der Hansestadt Rostock unterzeichneten Zuweisungsvertrag ist die Hansestadt Rostock lediglich in Höhe des Betrages von 309.561,08 EUR zum ausschließlichen Einsatz der Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung gebunden. Insoweit ist dem fachlich favorisierten Vorschlag zu folgen und eine Verteilung der Mittel an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zur Unterstützung der zu leistenden Integrationsarbeit mindestens in Höhe des vorgenannten Betrages vorzusehen.

Für die Verwendung des darüber hinaus verfügbaren Mittelanteils in Höhe von bis zu 695.304,90 EUR wird der Einsatz zur Entlastung der Hansestadt Rostock an den Kosten aus der Übernahme des Elternbeitrages empfohlen. Die Kostenanteile der Hansestadt Rostock an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch die Anteile aus der Übernahme der Elternbeiträge einschließlich der Verpflegungskosten, haben sich in der Hansestadt Rostock wie folgt entwickelt:

in FUR -

								III LOIN
Jahr	Übernahme Elternbeitrag	Übernahme Verpflegungskosten	Anteil Gemeinde am Entgelt	Anteil örtlicher Träger am Entgelt	Anteil Land am Entgelt	Land, örtlicher	Summe Übernahme Elternbeitrag und Verpflegungskosten	aufgeführten
2014	5.162.128,15	1.351.545,16	20.235.811,90	4.304.827,38	14.951.103,55	39.491.742,83	6.513.673,31	46.005.416,14
2015	5.133.320,49	1.446.711,52	21.156.134,43	4.563.923,00	15.856.739,68	41.576.797,11	6.580.032,01	48.156.829,12
01 - 05/ 2016	2.081.628,04	565.446,61	8.982.611,90	2.108.951,92	7.329.117,48	18.420.681,30	2.647.074,65	21.067.755,95

Mit Stand 05.06.2016 übernimmt die Hansestadt Rostock für 97 Kindern im Alter zwischen 0 und 10 Jahren Elternbeiträge im Rahmen der Betreuung der Flüchtlinge und Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit einem monatlichen Aufwand von 15.315,62 EUR und einem voraussichtlichen jährlichen Aufwand von: 183.787,44 EUR. Unter Einbeziehung der Kinder, deren Eltern bereits den Status anerkannter Asylberechtigte haben und im Hansejobcenter Rostock betreut werden, sind etwa für 300 Kinder die Elternbeiträge zu übernehmen. Dies entspricht allein einer Mehrbelastung von ca. 540 TEUR im Jahr 2016.

Dem Vorschlag des Mitteleinsatzes zur Entlastung der durch Vollzahler zu entrichtenden Elternbeiträge an den Kinderbetreuungskosten, Antrag der Fraktion SPD 2016/AN/1679, welche auf die Verwendung der gleichen Deckungsquelle zielt, kann durch die Verwaltung alleine wegen dem unterjährig zusätzlich im Bereich des Amtes für Jugend und Soziales zu deckenden Finanzbedarf nicht gefolgt werden. Mit Stand per 31.05.2016 werden durch das Amt für Jugend und Soziales (ohne Berücksichtigung des o.g. zu verteilenden Betrages) bis zum Jahresende nicht ausgeglichene Mehraufwendungen in Höhe von 1,2 Mio. EUR prognostiziert.

Die Hansestadt Rostock ist Haushaltskonsolidierungsgemeinde und hat derzeit einen negativen Finanzierungsvortrag von 146 Mio. EUR im Finanzhaushalt zu erwirtschaften, um den gesetzlich erforderlichen Haushaltsausgleich darzustellen. Regelmäßige Auflage zur Haushaltsplanung und Durchführung ist ein durchschnittlicher jährlicher Abbau der Verschuldung der Hansestadt Rostock um 10 Mio. EUR. Dadurch ist der Handlungsspielraum für zusätzliche freiwillige Leistungen beschränkt.

Dr. Chris Müller Senator für Finanzen, Verwaltung Ordnung und 1. Stellv. des Oberbürgermeisters

Hansestadt	Rostock
------------	---------

2016/DA/1821-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	08.06.2016	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft			
Ersteller: Fraktion DIE LINKE.			
Beteiligt: Büro des Präsidenten der Bürgerschaft Sitzungsdienst			

Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Verteilung der vom Land an die Kommune zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.06.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
06.07.2016	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird folgendermaßen ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. gemäß des unterzeichneten Zuweisungsvertrages einen Betrag in Höhe von mindestens 309.561,08 EUR ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung einzusetzen.

2. der Bürgerschaft in der September 2016-Sitzung eine Beschlussvorlage zur Verwendung des Restbetrages in Höhe von höchstens 695.304,90 Euro vorzulegen.

Sachverhalt:

Der Änderungsantrag nimmt die Stellungnahme der Verwaltung inhaltlich auf.

gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende

TOP 4.3.2

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2016/BV/1788 öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	19.05.2016
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller
Federführendes Amt: Tief- und Hafenbauamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung		

Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2016 in der Maßnahme Nr. 6654101201501010 - Gehund Radwegbrücke St. Petersburger Straße BW 008 in Höhe von 320 TEUR

Beratungsfolge:ZuständigkeitDatumGremiumZuständigkeit16.06.2016FinanzausschussVorberatung21.06.2016HauptausschussEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur außerplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt 2016 in der Maßnahme 6654101201501010 – Geh- und Radwegbrücke St.Petersburger Straße BW 008 in Höhe von 320 TEUR wird erteilt. Die Mehraufwendungen für 6654101201501010 - Gehund Radwegbrücke St. Petersburger Straße BW 008 in Höhe von 320 TEUR (Produkt: 54101 Gemeindestraßen, Finanzhaushalt Konto: 54101.78532000 - Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen) werden gedeckt durch Minderauszahlungen im Finanzhaushalt in der Maßnahme Erneuerung von Regenwassersammlern durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) (Maßn.Nr. 6654101999900999 in Höhe von 80 TEUR (Produkt:54101 Gemeindestraßen, 54101.78532001 Finanzhaushalt Konto: _ Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen und Minderauszahlungen im Finanzhaushalt in der Maßnahme 6654101201401312 Ersatzneubau Fußgängerbrücke über den Klosterbach BW 036 in Höhe von 240 TEUR (Produkt:54101 Gemeindestraßen, Finanzhaushalt Konto 54101.778532000 Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) _ Infrastrukturvermögen).

Beschlussvorschriften: § 6 Abs. 4 Nr. 2 Hauptsatzung

Sachverhalt:

 Berechnung Investitionsnummer: 6654101201501010 Geh- und Radwegbrücke St. Petersburger Str. BW 008 	EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr		0
Haushaltsansatz		0
Mindereinzahlungen	./.	0
bereits angeordnete Mittel für o. g. Haushaltsansatz AO:	./.	0
Aufträge:	./.	0
Unechte Deckungsfähigkeit/ Mehreinzahlungen ()	=	0
neu beantragte Haushaltsüberschreitung		320.000,00
Gesamtaufwendung		320.000,00

unabweisbar:

Das Bauwerk wurde als reine Holzbrücke im Jahre 1968 errichtet und hat seine planmäßige 30-jährige Lebensdauer für nicht geschützte und frei bewitterte Holzkonstruktionen entsprechend Ablöserichtlinie (Stand 2010) mit zusätzlichen 17 Jahren weit überschritten. Der Bauwerkszustand der vorliegenden Holzbrücke hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Ausgehend von einer Note von 2,5 im Jahre 2012 nahmen die Schäden an den tragenden Holzbauteilen infolge des Bauwerksalters stark zu.

Die abschließende Zustandsnote des Bauwerkes mit dem Prüfbericht der Hauptprüfung 2015 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der statischen Nachrechnung betrug 4,0. Eine sofortige Vollsperrung wurde im Oktober 2015 veranlasst. Die Holzkonstruktion wurde im Februar 2016 zurück gebaut.

Für die Fußgänger und Radfahrer wurde eine ca. 280 Meter lange Umgehung eingerichtet, dafür müssen die Verkehrsteilnehmer zweimal die Straße queren.

Ein Ersatzneubau ist daher unbedingt erforderlich, um so die uneingeschränkte Wegeverbindung zu gewährleisten

unvorhersehbar:

Aufgrund der ständigen Kontrolle der eingerichteten Sicherungsmaßnahmen musste festgestellt werden, dass die vorgegebene Umleitung größtenteils von den Geh- und Radfahrer nicht angenommen wird.

Die Sicherungsmaßnahmen werden teilweise zerstört, die Fußgänger und Radfahrer wählen die kürzeste Wegeverbindung quer über die vielbefahrene St.- Petersburger-Straße. Dadurch setzen sie sich aufgrund der Verkehrsbelegung einer großen Gefahr aus, die nicht zu kontrollieren ist.

Aktenmappe - 32 von 37

2. a) Nachweis der Deckung durch Minderauszahlungen

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Tief- und Hafenbauamt
Produkt	54101	Gemeindestraßen

Produktkonto:

T TOddiktikofiko.		
54101	78532000	Auszahlung für Baumaßnahmen
		(Herstellungskosten)
		Infrastrukturvermögen
Maßnahme Nr.	6654101999900999	Erneuerung von
		Regenwassersammlern durch
		den WWAV
Investitionsposition	2	

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsrest für o.g. Haushaltsjahr			0
Haushaltansatz			1.500.000,00
bereits ausgelöste Aufträge	./.		0
bereitgestellt	./.		0
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.		0
Mehreinzahlungen	+		
Noch zur Verfügung stehende Mittel für o.g. Haushaltsjahr	=		1.500.000,00
als Deckungsquelle eingesetzt			80.000,00

Begründung der Minderauszahlungen:

Die Erneuerung von Regenwassersammlern durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) erfolgt im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen des Tiefund Hafenbauamtes. Da einzelne Straßenvorhaben nicht termingerecht umgesetzt werden können (Gerichtsverfahren, Grunderwerb, verzögerte Genehmigungsphase etc.), kann auch die geplante Erneuerung der Regenwassersammler nicht erfolgen. Die für diese Maßnahmen geplanten Gelder können nicht, wie zeitlich geplant, abgerufen werden. Ein Ersatz durch das Vorziehen anderer Straßenvorhaben ist nur im begrenzten Umfang möglich.

2. b) Nachweis der Deckung durch Minderauszahlungen

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Tief- und Hafenbauamt
Produkt	54101	Gemeindestraßen

Produktkonto:

54101	78532000	Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten)
		İnfrastrukturvermögen
Maßnahme Nr.	6654101201401312	Ersatzneubau Fußgängerbrücke über den Klosterbach BW 036
Investitionsposition	2	

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsrest für o.g. Haushaltsjahr			12.662,27
Haushaltansatz			250.000,00
bereits ausgelöste Aufträge	./.		16.583,08
bereitgestellt	./.		0
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.		812,18
Mehreinzahlungen	+		0
noch zur Verfügung stehende Mittel für o.g. Haushaltsjahr	=		245.267,01
als Deckungsquelle eingesetzt			240.000,00

Begründung der Minderauszahlungen:

Die aktuelle Zustandsnote der Fußgängerbrücke über den Klosterbach beträgt 3,0. Das Bauwerk weist Defizite in Standsicherheit, Gebrauchstätigkeit und Verkehrssicherheit auf.

Trotz des aktuellen Zustandes muss man bei einer Abwägung zwischen dem Bauwerk 008 in der St. Petersburger Straße und dem Bauwerk 036 über den Klosterbach die Prioritäten so festlegen, dass eine Erneuerung vordergründig bei der Geh- und Radwegbrücke St.-Petersburger Straße zeitnah erfolgen muss, da die Wegebeziehung dort bereits unterbrochen ist.

Aktuell wird durch die Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS) geprüft, ob ein Neubau des BW 036 mit Städtebaufördermitteln finanzierbar ist. Alternativ werden in der Haushaltsplanung 2017 finanzielle Mittel vorgesehen, um das Brückenbauwerk über den Klosterbach zu erneuern.

Finanzielle Auswirkungen:

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Tief- und Hafenbauamt
Produkt	54101	Gemeindestraßen

Produktkonto:		
54101	78532000	Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen
Investitionsnummer	6654101201501010	Geh- und Radwegbrücke St. Petersburger Straße BW 008
Investitionsposition	2	

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: nein

Roland Methling

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2016/BV/1785 öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	19.05.2016
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller
Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Tief- und Hafenbauamt Zentrale Steuerung		

Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2016 in der Maßnahme-Nr. 6654300201600101 – Geh- und Radweg Parkstraße Warnemünde in Höhe von 200 TEUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.07.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
19.07.2016	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur außerplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt 2016 in der Maßnahme 6654300201600101 – Geh- und Radweg Parkstraße Warnemünde in Höhe von 200 TEUR wird erteilt.

Die Mehraufwendungen für 6654300201600101 – Geh- und Radweg Parkstraße Warnemünde in Höhe von 200 TEUR (Produkt: 54300 Landesstraßen, Finanzhaushalt Konto: 54300.78532001-Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen) zweckgebunden werden gedeckt durch Minderauszahlungen im Finanzhaushalt in der Maßnahme Straßenerneuerung Klinikum Schillingallee (Maßn.-Nr.: in Höhe von 200 TEUR (Produkt: 54101 Gemeindestraßen, 6654101201200914 54101.78532001-Auszahlung für Baumaßnahmen Finanzhaushalt Konto: (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen) zweckgebunden.

Beschlussvorschriften:

- § 6 Abs. 4 Nr. 2 Hauptsatzung,
- § 50, Abs. (1) KV M-V,

Sachverhalt:

Berechnung Investitionsnummer: 6654300201600101 Geh- und Radweg Parkstraße Warnemünde	EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsrest für o.g. Haushaltsjahr		0
Haushaltsansatz		0
Mindereinzahlungen	./.	0

Ausdruck vom: 20.06.2016 Seite: 1/3

bereits angeordnete Mittel für o. g. Haushaltsansatz AO:	./.	0
Aufträge:	./.	0
Unechte Deckungsfähigkeit/ Mehreinzahlungen ()	=	0
neu beantragte Haushaltsüberschreitung		200.000,00
Gesamt		200.000,00

unabweisbar:

Das Tief- u. Hafenbauamt wurde per Festlegung auf der gemeinsamen Beratung der Unteren Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und des Tief- und Hafenbauamtes am 10.11.2014 (VKO) aufgefordert, für die Parkstraße in Rostock-Warnemünde im Abschnitt zwischen Sportplatz und Groß Kleiner Weg die zukünftige Radverkehrslösung zu entwickeln. Durch den Senator für Bau und Umwelt.erging dazu eine entsprechende Handlungsanweisung.

Somit ist eine Lösung zu erarbeiten, die den vorhandenen Verkehrsarten gerecht wird und die angrenzenden Nutzungen wie z. B. Küstenwald, Friedhof und Kleingartenanlagen aber auch Strand und Strandparkplatz ausreichend berücksichtigt.

Hintergrund ist, dass der vorhandene ca. 2,5 bis 3 m breite Weg nicht für die gemeinsame Abwicklung des Fußgänger- und Radverkehrs insb. in der touristischen Hochsaison und an ähnlichen Spitzenzeiten wie z. B. Schönwettertagen geeignet ist und dass es erhebliche Bedenken gibt, den Radverkehr auf der Fahrbahn der Parkstraße zu führen.

unvorhersehbar:

Im Rahmen der aktuell vorliegenden Vorplanung hat sich gezeigt, dass die komplexen Rahmenbedingungen eine detaillierte Planung und weitere, konkretere Abstimmungen der Beteiligten und Betroffenen erfordern, als es über eine Vorplanung zu erzielen wäre. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören z. B. der Küstenschutzwald, zwei Kleingartenanlagen, ein Naturschutzgebiet und ein Friedhof, deren Belange in der weiteren Planung Eingang finden müssen.

Daher ist es erforderlich, die Vorplanung inhaltlich zu untersetzen und somit die weiteren Leistungsphasen der HOAI zu beauftragen, um so die dringend erforderliche Realisierung dieser Maßnahme in den dafür vorgesehenen Jahresscheiben 2018/2019 durchführen zu können.

Nachweis der Deckung durch Minderauszahlungen

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Tief- und Hafenbauamt
Produkt	54101	Gemeindestraßen

Produktkonto:

54101	78532001	Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen - zweckgebunden
Maßnahme Nr.	6654101201200914	Straßenerneuerung Klinikum Schillingallee
Investitionsposition	10	

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsrest für o.g. Haushaltsjahr			653.193,82
Haushaltansatz			200.000,00
bereits ausgelöste Aufträge	./.		112.860,69
bereitgestellt	./.		0
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.		190.516,73
Mindereinzahlungen	./.		52.704,22
noch zur Verfügung stehende Mittel für o.g. Haushaltsjahr	=		497.112,18
als Deckungsquelle eingesetzt			200.000,00

Begründung der Minderauszahlungen:

Aufgrund der Baumaßnahmen des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL) und der Universitätsmedizin Rostock können die Straßenbauarbeiten in der Schillingallee und der E.-Heydemann-Straße erst ab Ende 2018 stattfinden. Zum Zeitpunkt bis Ende 2018 erfolgt der umfangreiche Baustellenverkehr zu den Bauarbeiten auf dem Klinikgelände über die genannten Straßen. Während der Zeit bis Ende 2018 erfolgen die ebenfalls sehr umfangreichen Planungen zu den Straßenbauvorhaben und es wird geprüft, den Gehweg in der E.-Heydemann-Straße vorzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Tief- und Hafenbauamt
Produkt	54300	Landesstraßen
Produktkonto:		
54101	78532001.09612001	Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen - zweckgebunden
Investitionsnummer	6654300201600101	Geh- und Radweg Parkstraße Warnemünde
Investitionsposition	2	

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: nein

Roland Methling